Katzenschutzverordnung

der Stadt Mölln

Auf Grund von § 13 b Satz 5 Tierschutzgesetz (TierSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Mai 2006 (BGBl. I S. 1205, ber. S. 1313), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 28. Juli 2014 (BGBl. I S. 1308) in Verbindung mit der Landesverordnung über die Übertragung der Ermächtigung zur Festlegung von Schutzgebieten für freilebende Katzen vom 25. November 2014 (GVOBl. Schl.-H., S. 399) wird für die Stadt Mölln folgende Verordnung erlassen, nachdem sie der Stadtvertretung gem. § 55 Abs. 3 Allgemeines Verwaltungsgesetz für das Land Schleswig-Holstein (Landesverwaltungsgesetz – LVwG -) vom 2. Juni 2002 (GVOBl. S. 243, 534) in der derzeit gültigen Fassung in der Sitzung am 20.12.2018 vorgelegt worden ist.

§ 1 Regelungszweck; Geltungsbereich

1. Die Verordnung dient dem Schutz von freilebenden Katzen vor erheblichen Schmerzen, Leiden oder Schäden, die auf eine hohe Anzahl dieser Katzen innerhalb des Stadtgebietes der Stadt Mölln zurückzuführen ist.

2. Diese Verordnung gilt im gesamten Stadtgebiet der Stadt Mölln (Schutzgebiet)

§2 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Verordnung ist eine

1. Katze ein männliches oder weibliches Tier der Art Hauskatze (Felis silvestris catus).
2. gehaltene Katze eine Katze, die von einem Menschen gehalten wird.
3. Haltungsperson, wer die tatsächliche Bestimmungsmacht über eine Katze in eigenem Interesse und nicht nur ganz vorübergehend ausübt und das wirtschaftliche Risiko des Verlusts des Tieres trägt.
4. freilebende Katze eine Katze, die nicht oder nicht mehr von einem Menschen gehalten wird.
5. Freigängerkatze eine gehaltene Katze, die unkontrolliert freien Auslauf hat.
6. fortpflanzungsfähige Katze eine Katze, die fünf Monate oder älter ist und nicht fortpflanzungsunfähig gemacht worden ist.

§ 3 Kennzeichnungs- und Registrierpflicht

(1) Wer im Schutzgebiet eine Katze hält (Haltungsperson), muss sie, wenn er der Katze unkontrolliert freien Auslauf gewährt, zuvor dauerhaft kennzeichnen und registrieren lassen.

(2) Die Kennzeichnung einer Katze erfolgt in der Regel durch die Implantierung eines Mikrochips durch eine Tierärztin oder einen Tierarzt oder eine ansonsten dafür legitimierte Stelle. Die Registrierung erfolgt, indem neben den Daten des Mikrochips zumindest ein äußerliches Erkennungsmerkmal des Tieres sowie der Name und die Anschrift der Halterin oder des Halterin in ein öffentlich oder privat geführtes Register, das den Behörden zugänglich ist, eingetragen werden (z.B. FINDEFIX, das Haustierregister des Deutschen Tierschutzbundes - www.findefix.com - oder Tasso - www.tasso.net).

(3) Die Bürgermeisterin/ der Bürgermeister kann in bestimmten Einzelfällen eine Ausnahme von Absatz 1 auf Antrag erteilen, soweit dies zur Vermeidung unbilliger Härten geboten erscheint und mit dem Schutzzweck der Verordnung vereinbar ist. Ausnahmegenehmigungen können

unter dem Vorbehalt des Widerrufs erteilt werden und mit Nebenbestimmungen (Bedingungen, Befristungen, Auflagen) versehen werden.

(4) Die Bürgermeisterin/ der Bürgermeister kann im Einzelfall Anordnungen treffen, die zur Beseitigung festgestellter oder zur Vermeidung zukünftiger Verstöße gegen Absatz 1 notwendig sind.

§ 4 Auslaufbeschränkungen

(1) Personen, die im Schutzgebiet eine fortpflanzungsfähige Katze halten (Haltungspersonen), dürfen dieser nur dann einen unkontrollierten freien Auslauf gewähren, wenn durch vorher getroffene tierärztliche Maßnahmen sichergestellt ist, dass die Katze nicht zur unkontrollierten Fortpflanzung beitragen kann.

(2) Die Bürgermeisterin/ der Bürgermeister kann in bestimmten Einzelfällen eine Ausnahme von Absatz 1 auf Antrag erteilen, soweit dies zur Vermeidung unbilliger Härten geboten erscheint und mit dem Schutzzweck der Verordnung vereinbar ist. Ausnahmegenehmigungen können unter dem Vorbehalt des Widerrufs erteilt werden und mit Nebenbestimmungen (Bedingungen, Befristungen, Auflagen) versehen werden.

(3) Die Bürgermeisterin/ der Bürgermeister kann im Einzelfall Anordnungen treffen, die zur Beseitigung festgestellter oder zur Vermeidung zukünftiger Verstöße gegen Absatz 1 notwendig sind.

§ 5 Nachweispflicht

Der Nachweis über die Kennzeichnung und Registrierung oder einer Fortpflanzungsunfähigkeit der Katze ist der Bürgermeisterin/ dem Bürgermeister auf Verlangen vorzulegen.

§ 6 Maßnahmen gegenüber aufgegriffenen Katzen

(1) Freigängerkatzen, deren die Stadt oder eine von ihr beauftragte Person innerhalb des Stadtgebietes habhaft wird, dürfen zum Zweck der Ermittlung der Haltungsperson in Obhut genommen werden. Mit der Ermittlung der Haltungsperson soll unmittelbar nach dem Aufgreifen der Katze begonnen werden.

(2) Ist die Haltungsperson ermittelt und die Katze noch nicht unfruchtbar gemacht, so kann der Bürgermeister der Stadt Mölln anordnen, die Katze unfruchtbar machen zu lassen. Vor Gewährung eines weiteren unkontrollierten Auslaufs hat die Haltungsperson eine schriftliche Bestätigung ihres Tierarztes oder ihrer Tierärztin, dass die Katze fortpflanzungsunfähig gemacht wurde, vorzulegen.

(3) Ist eine innerhalb des Schutzgebietes angetroffene Freigängerkatze nicht gekennzeichnet und registriert und eine Ermittlung der Haltungsperson daher nicht möglich, so kann die Stadt Dritte mit der Kennzeichnung und Registrierung beauftragen. Ist die Freigängerkatze noch fortpflanzungsfähig, so kann die Stadt darüber hinaus Dritte mit der Unfruchtbarmachung beauftragen. Nach der Unfruchtbarmachung kann die Katze wieder in die Freiheit entlassen werden.

§ 7 Maßnahmen gegenüber freilebenden Katzen

(1) Die Stadt Mölln oder ein von ihr Beauftragter kann freilebende Katzen
   a) kennzeichnen, registrieren und
   b) unfruchtbar machen lassen.

   Zu diesen Zwecken darf die freilebende Katze in Obhut genommen werden. Nach der Unfruchtbarmachung kann die Katze wieder in Freiheit entlassen werden. Die Entlassung in die Freiheit soll an der Stelle erfolgen, wo die Katze aufgegriffen worden ist.

(2) Ist für die Maßnahme nach Absatz 1 das Betreten eines Privat- oder Betriebsgeländes erforderlich, ist der Eigentümer oder Pächter verpflichtet, dies zu dulden und der Stadt Mölln oder den von ihr Beauftragten bei einem Zugriff auf die freilebenden Katzen zu unterstützen.

§ 8 Kosten

Die Kosten der Kennzeichnung und Registrierung von Freigängerkatzen nach § 6 Abs. 3 Satz 1 sowie der Unfruchtbarmachung nach § 6 Abs. 3 Satz 2 trägt die Haltungsperson. Im Übrigen trägt die Kosten derjenige, der die Durchführung der kostenpflichtigen Maßnahme in Auftrag gibt.

§ 9 Fristen

(1) Die Pflichten nach § 3 und § 5 gelten ab dem 1.4.2019.

(2) Die Beschränkungen nach § 4 und die sich daraus ergebenden Pflichten nach § 5 gelten ab dem 1.7.2019

§ 7 In-Kraft-Treten und Geltungsdauer

Diese Verordnung ersetzt die Verordnung vom 20.12.2018.

Sie tritt am Tage der Bekanntmachung in Kraft und gilt bis zum 31.12.2023.

Mölln, den 28.1.2019

Stadt Mölln
Der Bürgermeister

(Jan Wiegels)